

**Hinweise zur Änderungsbekanntmachung sowie
Vorbemerkungen,
Leistungsverzeichnis,
Hinweise zum Vergabeverfahren
und Wertungsmatrix**

**NGA-Netzausbau
in der Gemeinde Föritztal**

Stand: 17.10.2018

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	3
1.1	Einführung	3
1.2	Begriffsbestimmungen	5
2	Das NGA-Projekt der Gemeinde Föritztal.....	6
2.1	Zielsetzung.....	6
2.2	Darstellung der auszubauenden Teilgebiete.....	6
2.3	Beschreibung des ausgeschriebenen Angebots-/Leistungsumfangs	7
2.3.1	Allgemeine Anforderungen	7
2.3.2	Zielerreichung und qualitative Anforderungen.....	7
2.3.3	Ausbaufrist	8
2.3.4	Zweckbindungsfrist und Vertragslaufzeit.....	9
2.3.5	Angebote Dienste.....	9
2.3.6	Zukunftssicherheit und Weiterentwicklung.....	9
2.3.7	Förderbedingungen des Bundes - Netzplan	9
2.3.8	Kennzahlen für bundesfördergeber	10
2.3.9	Förderbedingungen des Bundes - Generell.....	10
2.3.10	Ein Abweichen von den geforderten Angaben und Anforderungen ist nur durch vorherige Genehmigung durch den Fördergeber zulässig. VULA	11
2.3.11	Mitnutzung vorhandener Infrastruktur und innovative Verlegetechnik.....	11
2.3.12	Entwurf für einen Netzbetreibervertrag	11
2.4	Ausführungen zum Wirtschaftlichkeitslückenausgleich.....	12
3	Verfahren und Wertungskriterien.....	13
3.1	Angewendete Verfahrensart	13
3.2	Einreichung von Angeboten und Angebotsfrist	13
3.3	Eignungskriterien.....	14
3.4	Wertungsmatrix.....	15
3.5	Abhängigkeit des Verfahrens von Fördermitteln, externen Einflüssen und Angeboten der Bieter	16
3.6	Verhandlungsphase	16
3.7	Zuwendungsvertrag - sonstige Hinweise.....	18
4	Anlagenverzeichnis.....	19

1 EINLEITUNG

1.1 Einführung

Die Gemeinde Föritztal (vormals Gemeinden Föritztal, Judenbach und Neuhaus-Schierschnitz) beabsichtigt zur Versorgung aller Bürger und Gewerbetreibenden, den Bau und Betrieb eines flächendeckenden Hochgeschwindigkeitsnetzes sowie die Erbringung von Endkundendienstleistungen in Auftrag zu geben. Die Gemeinden haben im Rahmen des Förderprogramms des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ am 23.02.2017 einen Förderantrag gestellt und einen vorläufigen Förderbescheid erhalten.

Ursprünglich war vorgesehen den Breitbandausbau mit folgenden Mindestbandbreiten umzusetzen:

- Die Versorgung muss für alle Haushalte mindestens 50 Mbit/s (Download) betragen. Für Gewerbetreibende ist eine Zielbandbreite von mindestens 100 Mbit/s symmetrisch zu gewährleisten
- Die Versorgung muss für alle Schulen Bandbreiten von 1.000 Mbit/s (symmetrisch) ermöglichen

Zur Erreichung des vorstehenden Ziels hat die Gemeinde Föritztal (vormals Neuhaus-Schierschnitz) bereits mit EU-weiter Bekanntmachung vom 13.11.2017 ein Ausschreibungsverfahren eröffnet. Die Ausschreibung wurde auf www.breitbandausschreibungen.de und im EU-Amtsblatt unter der Referenz 2017/S 221-460198 bekannt gemacht. Dieses Verfahren wurde als zweistufiges Verfahren vorgesehen. Im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs wurden geeignete Bieter identifiziert, die sodann zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden und entsprechende Angebote einreichten. Es wurde sodann in die Verhandlungsphase eingetreten; das Ausschreibungsverfahren ist noch nicht beendet.

Am 03.07.2018 wurde die zuvor bereits angekündigte und in mehreren Vorentwürfen bereits vorgelegte erste Novelle der Richtlinie veröffentlicht. Diese enthält u. a. auch Regelungen zu möglichen Umstellungen von schon laufenden Förderverfahren. Die Vergabestelle entschied sich die Möglichkeiten der novellierten Förderrichtlinie gemäß Ziffer 6.5b aufzugreifen und ein „Technik-Upgrade“ bei dem Bundesfördergeber zu beantragen. Nach Ziffer 6.5b der Richtlinie sind Möglichkeiten zu Umstellungen laufender Förderprojekte zur Schaffung von Gigabit-Netzen geregelt.

Nunmehr soll daher der Breitbandausbau in der Gemeinde Föritztal mit den folgenden Mindestbandbreiten umgesetzt werden:

- ***Es sind für alle Haushalte und Schulen im Projektgebiet zuverlässig Bandbreiten von 1 Gbit/s zu gewährleisten. Besonders abgelegene oder schwer erschließbare Anschlüsse können mit einer Bandbreite unter 1 Gbit/s versorgt werden. Für Gewerbeanschlüsse sind Bandbreiten von 1 Gbit/s symmetrisch zu gewährleisten. Es sind erhebliche Investitionen im Erschließungsgebiet zu tätigen.***

Die Veränderung der Mindestbandbreiten erfordert eine entsprechende Anpassung der Ausschreibung zur Beauftragung eines Konzessionsnehmers.

Entsprechend handelt es sich bei der vorliegenden Bekanntmachung um eine Änderungsbekanntmachung, die Unternehmen, die sich bislang nicht an der Ausschreibung beteiligt haben, eine Beteiligung an der Ausschreibung ermöglichen soll.

Das Verfahren wird nunmehr als einstufiges Verfahren ohne vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb durchgeführt.

Bieter, die sich auf Grundlage dieser Änderungsbekanntmachung an dem Verfahren neu beteiligen, sind somit aufgefordert, innerhalb der gesetzten Angebotsfrist ein Angebot unter Beachtung der Anforderungen dieser Ausschreibungsunterlage sowie alle geforderten Eignungsnachweise einzureichen.

Unternehmen, die bislang bereits am Verfahren beteiligt waren, werden parallel zur Einreichung neuer Angebote aufgefordert. Alle Bieter erhalten gleiche Bedingungen zur Einreichung von Angeboten.

Eine Zuschlagserteilung ist im ersten Halbjahr 2019 geplant.

1.2 Begriffsbestimmungen

Begriff	Erläuterung
Bundesförderprogramm	Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland (Stand Richtliniennovelle vom 03.07.2018)
GIS-NB	GIS-Nebenbestimmungen (Geoinformationssystem) des Bundesförderprogramms (anwendbar in der Version 3.1, Änderungen durch den Fördergeber möglich)
Grauer/Schwarzer NGA-Fleck	Gebiete, die von einem oder mehreren Betreibern mit mindestens 30 Mbit/s versorgt sind
Materialkonzept	Vorgeschriebenes Materialkonzept des Bundesförderprogramms
Kabelverzweiger	Telekommunikationsnetz-Verzweiger für Kupferkabel nachfolgend KVZ genannt
NGA	Next Generation Access: Bezeichnung für Netze, die mindestens 30 Mbit/s für Endkunden bereitstellen
NGA-RR	NGA-Rahmenrichtlinie der Bundesrepublik Deutschland
VULA	Virtuelles Vorleistungsprodukt (Virtual unbundled local access)
Weißer NGA-Fleck	Gebiete mit Anschlüssen, die heute bzw. in den nächsten 36 Monaten mit weniger als 30 Mbit/s versorgt sind bzw. sein werden
Abgrenzung Projektgebiet – Fördergebiet – Gebietszuschnitt – Los – Ausbaubereich	Fördergebiet, Gebietszuschnitt, Ausbaubereich und Projektgebiet werden hier synonym verwandt für die Gesamtheit der Bereiche, die zum Ausbau ausgeschrieben sind.

2 DAS NGA-PROJEKT DER GEMEINDE FÖRITZTAL

2.1 Zielsetzung

Ziel ist die Herstellung einer flächendeckenden und zuverlässigen Breitbandversorgung von mindestens 1 Gbit/s (Download) im Projektgebiet für alle Haushalte . Anschlüsse in Gewerbegebieten sowie Schulen sind mit mindestens 1 Gbit/s symmetrisch zu versorgen. Dabei gilt folgende konkrete Zielsetzung:

- Die Versorgung muss für alle Anschlüsse in Anlage 2a mit mindestens 1 Gbit/s (Download) gewährleistet sein. Für Adressen, die in Spalte K markiert sind (Gewerbe) ist eine Zielbandbreite von mindestens 1 Gbit/s symmetrisch zu gewährleisten
- Die Versorgung muss für alle Anschlüsse in Anlage 2b (Schulen) Bandbreiten von 1 Gbit/s symmetrisch ermöglichen.

Der Auftragnehmer soll – soweit vorhanden – sein eigenes Netz, - soweit wirtschaftlich sinnvoll - angemietete Netzteile Dritter sowie die vorhandene öffentliche Infrastruktur als Grundlage für die Planung und den Bau einbringen bzw. nutzen. Der jeweilige private Netzbetreiber erhält hierbei das Recht bzw. übernimmt die Verpflichtung, die entsprechende Breitbandinfrastruktur zu errichten, aktive Komponenten zu installieren, das NGA-Netz in Betrieb zu nehmen und zu betreiben und gegenüber den örtlichen Endkunden sowie interessierten Drittanbietern entsprechende Dienstleistungen und Angebote (Telefonie, Internet, Mehrwertdienste wie z. B. IP-TV, ebenso wie Vorleistungsprodukte auf Open-Access-Basis) zu marktüblichen Konditionen zu erbringen. Angestrebt ist eine möglichst lange Vertragslaufzeit von mindestens 15 Jahren, wobei etwaig kalkulierte Wirtschaftlichkeitslückenausgleiche nur für den Zeitraum der beihilferechtlichen Zweckbindungsfrist (7 Jahre) kalkuliert werden dürfen.

Die Ausschreibung erfolgt technologieutral.

Die Ausschreibung erstreckt sich auf Teilgebiete, die als sog. weißer NGA-Fleck eingestuft werden, in denen also eine Versorgung mit einer Downloadrate von mindestens 30 Mbit/s aktuell nicht vorhanden und innerhalb der nächsten drei Jahre auch nicht zu erwarten ist. Bei der Auswahl des Projektgebietes sind die Ergebnisse einer im Vorfeld durchgeführten Markterkundung unter Einhaltung der Vorschriften des europäischen und nationalen Beihilferechts berücksichtigt worden.

Der Auftraggeber beabsichtigt die ausgeschriebene Breitbandversorgung in einem Los zu vergeben.

Den qualifizierten Bietern wurden bereits im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs Adresslisten mit den unterversorgten Adressen bereitgestellt. (Anlage 2 a und 2b)

2.2 Darstellung der auszubauenden Teilgebiete

Sollte sich herausstellen, dass einzelne Bereiche, die in der Analyse als weiße Flecken dargestellt sind, mittlerweile von einem der Marktteilnehmer flächendeckend mit einem NGA-Netz (und mindestens 30 Mbit/s) versorgt werden, ist dies durch den Marktteilnehmer unverzüglich anzuzeigen.

Hier wird der Auftraggeber dann eine Entscheidung herbeiführen, wie mit dem Teilgebiet weiter verfahren wird.

2.3 Beschreibung des ausgeschriebenen Angebots- /Leistungsumfangs

2.3.1 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Gegenstand der Anforderungen dieses Leistungsverzeichnisses ist die fachgerechte Planung und Bereitstellung der passiven und aktiven Technik, sowie der Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten zur Erreichung einer flächendeckenden NGA-Versorgung im Projektgebiet.

Der Bieter verpflichtet sich, im Falle einer Auftragserteilung die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften und technischen Regeln, die gültigen DIN-Normen und technischen Merkblätter der Materialhersteller zu beachten und anzuwenden und bei seinen Arbeiten den Schutz der Umwelt zu berücksichtigen.

Hierzu zählen auch die Verpflichtungen, nur qualifizierte Fachfirmen mit der Ausführung von Unteraufträgen zu betrauen, bei der Errichtung der Anlage nur erfahrenes, zuverlässiges und geschultes Personal einzusetzen und die materialspezifischen Ver- und Bearbeitungsvorschriften und -richtlinien einzuhalten und zu der Anlage eine technische Dokumentation gemäß den gültigen Vorschriften und einschlägigen Richtlinien zu liefern und bei abnahmepflichtigen Anlagenteilen alle zur Abnahme erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen. Ferner sind alle jeweils ortspezifisch notwendigen Absperr-/Sicherungsmaßnahmen und Anforderungen/Genehmigungen für den Auf- und Ausbau einzuhalten.

Der Bieter hat sicherzustellen und glaubhaft darzulegen, dass durch seine Erschließungsleistung im Projektgebiet flächendeckende Versorgung mit mindestens 50 Mbit/s, das heißt auch zu Stoßzeiten, erreicht werden können.

Das Leistungsverzeichnis ist technologieneutral beschrieben.

Sofern ein Bieter generell eine technische Lösung basierend auf FTTB oder FTTH anbietet, sind die rein FTTC-bezogenen Punkte nicht zu beantworten.

Die Angebote müssen, sofern anwendbar, die folgenden konkreten Anforderungen erfüllen.

Der Bieter hat jeden einzelnen der nachgenannten Punkte und die vorgenannten allgemeinen Anforderungen als Gegenstand seiner Leistungsinhalte in seinem Angebot zu bestätigen, bzw. die gewünschte Information bereit zu stellen und darüber hinaus zu bestätigen, dass keine weiteren zusätzlichen Kosten/Folgekosten in der Ausführung für den Auftraggeber entstehen. Kriterien, die mit A-Kriterium bezeichnet sind, sind zwingend zu erfüllen.

2.3.2 ZIELERREICHUNG UND QUALITATIVE ANFORDERUNGEN

Es wird eine Versorgung aller (100%) Haushalte und Gewerbetreibenden im Projektgebiet mit mindestens 50 Mbit/s im Download und mindestens 10 Mbit/s im Upload angestrebt.

Die Endkundenanbindung ist echtzeitfähig mit typischen Round-Trip-Times von weniger als 75 ms zu regionalen Internet-Servern (**A-Kriterium**) und mit einer Verfügbarkeit von 95% pro Jahr auszuführen (**A-Kriterium**).

Nur bei Vectoring-Ausbau in FTTC-Gebieten

Der Bieter legt seinem Angebot eine Liste im MS-Excel-Format mit den KVZ und APLs bei, die er mit aktiver Technik erschließen wird. Die KVZ und APL-Daten sind mindestens unter Angabe von Adressen, Geokoordinaten und erzielbaren Bandbreiten vorzulegen.

Kabelverzweiger, die Gewerbegebiete (GWG) im Förderbereich versorgen, sind in jedem Fall mit aktiver Technik auszurüsten, sofern diese nicht mit FTTB/H erschlossen werden (**A-Kriterium**).

Im Falle der Errichtung neuer KVZ auf dem Verzweigerkabel ist durch den Bieter anzugeben, wo der neue KVZ errichtet wird, welche Anschlusspunkte dem neuen KVZ zugeordnet werden, und welche Bandbreiten sich pro Anschluss dadurch ergeben.

Sofern die Anbindung eines KVZ an das Backbone nicht über eine durchgängige Glasfaserstrecke erfolgt, sind die Leistungsdaten des Backhails (dezidiert vorgehaltene Bandbreite zur Anbindung des KVZ bis zur nächsten durchgängigen Glasfaserverbindung) mit anzugeben. Die Dimensionierung des Backhails muss grundsätzlich ausreichend für alle potentiell anschließbaren Kunden und die Zielendkundenbandbreite 50 Mbit/s sein.

Nur bei Gebieten mit FTTB/H-Ausbau

Sofern eine vollständige und teilweise Erschließung des Ausbaugebiets über eine direkte Endkundenglasfaseranbindung geplant ist, so sind die Maßnahme und die damit verbundenen Kosten bis einschließlich zur Errichtung eines Glasfaserabschlusses im Gebäude zu berücksichtigen. Ggf. notwendige Hausverkabelungen zur Realisierung von FTTH-Anschlüssen werden vom Auftraggeber nicht gefördert.

Der Bieter legt seinem Angebot eine Liste im MS-Excel-Format mit den Glasfaserverteilern und Hauptverteilerstandorten sowie den versorgten Anschlussadressen. Die Daten sind mindestens unter Angabe von Adressen und Geokoordinaten vorzulegen.

Für alle anderen Ausbautechnologien weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber die erzielten Bandbreiten plausibel nach. Dazu stellt der Bieter in seinem Angebot alle notwendigen technischen Informationen zusammen, die einem objektivem Sachverständigen ermöglichen, die angebotenen und geforderten Leistungsdaten (Flächendeckung, Bandbreiten Down/Up, Zuverlässigkeit) zu prüfen und nachzuvollziehen. Die Dimensionierung des Backhails und – bei Anbindung der Endkunden über ein Shared-Medium – im Access-Bereich muss grundsätzlich ausreichend für alle potentiell anschließbaren Kunden und die Zielendkundenbandbreite von 50 Mbit/s im Download sein.

Neben den vorgenannten, technologiebezogenen Angaben, ist das ausgeschriebene Fördergebiet gemäß Anlage 2a und 2b im MS-Excel-Format zu kommentieren. Dabei sind die Adressen, die vom Ausbau erfasst sind, unter Angabe der Technologie kenntlich zu machen. Adressen, die nicht zugeordnet oder nach Einschätzung des Bieters nicht förderfähig sind, sind ebenfalls kenntlich zu machen. Sofern im Ausbaugebiet zusätzliche Adressen geplant sind, die nicht in vorbenannter Anlage enthalten sind, diese gesondert auszuweisen und deren Aufnahme zu begründen.

2.3.3 AUSBAUFRIST

Ziel ist eine Kompletterschließung des Projektgebiets innerhalb von 24 Monaten und wird daher höher bewertet als eine länger dauernde Erschließung. Kann eine Erschließung innerhalb von 36 Monaten nicht zugesagt werden, so wird dies mit 0 Punkten bewertet, führt jedoch nicht zum Angebotsausschluss. In diesem Fall werden die Bieter gebeten eine Begründung für eine längere Ausbauezeit sowie die voraussichtlich benötigte Zeit anzugeben.

Den Angeboten sind konkrete Zeitpläne beizulegen, aus denen hervorgeht, wann für die jeweiligen Ausbaubereiche die notwendigen Bauarbeiten abgeschlossen sein werden und wann die jeweiligen Teilnetze in Betrieb gehen. Mit Abgabe des finalen Angebots werden diese verbindlich.

2.3.4 ZWECKBINDUNGSFRIST UND VERTRAGSLAUFZEIT

Der Fördergeber schreibt eine Zweckbindungsfrist von mindestens 7 Jahren vor, die der Auftraggeber als Mindestvertragslaufzeit festsetzt. Angestrebt wird eine Vertragslaufzeit von idealerweise mindestens 15 Jahren.

2.3.5 ANGEBOTENE DIENSTE

Für gewerbliche Kunden kleiner und mittlerer Größe muss der Bieter einen Komplett-Tarif (mindestens 50 Mbit/s Downlink, 10 Mbit/s Uplink, keine Volumenbegrenzung) unter 100, -- EUR netto im Fördergebiet anbieten.

Der Bieter stellt für die folgenden Zugangsdienste einen gemittelten Preis über 3 Jahre als Vergleichsposition dar:

Dienst (jeweils Minimalanforderungen)	Endkunden-Preis (brutto) bei Neuanschluss
50 Mbit/s Downlink, 10 Mbit/s Uplink für Privatkunden, unbegrenztes Datenvolumen	Gemittelter Preis über 3 Jahre mit Umlegung aller Sonderpositionen (Anschlussgebühr etc., <u>ohne</u> Berücksichtigung von Rabatten)
Standardangebot Gewerbekunden 50 Mbit/s symmetrisch, unbegrenztes Datenvolumen	Preis für einen 3-Jahres-Vertrag, Vollkostenrechnung mit 250 Meter Tiefbau (versiegelt) inkludiert

Sofern ein Bieter für eine Kategorie keine Angaben macht, erhält er für diese Kategorie null Punkte.

Der Bieter legt seinem Angebot eine Beschreibung der für den Vergleich genutzten Dienste und Tarife sowie seine aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) jeweils in rein elektronischer Form bei (bei schriftlicher Angebotsabgabe auf USB-Stick oder CD im PDF-Format).

2.3.6 ZUKUNFTSSICHERHEIT UND WEITERENTWICKLUNG

Die Vorgaben zur Dimensionierung der Netze und das Materialkonzept (Teil der Anlage 1, jedoch nicht abschließend), wie vom Fördergeber (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) bereitgestellt, sind einzuhalten.

Der Bieter stellt in seinem Angebot dar, wie das angebotene Telekommunikationsnetz zu einem FTTH-Netz weiterentwickelt werden kann.

2.3.7 FÖRDERBEDINGUNGEN DES BUNDES - NETZPLAN

Der Bieter reicht mit seinem Angebot einen elektronischen Netzplan im ESRI-Shape-Format ein, der sich zunächst möglichst eng an den GIS Nebenbestimmungen (Version 3.1) orientiert, mindestens jedoch alle zur Beurteilung der technischen Umsetzung relevanten Informationen georeferenziert enthält.

Der Bieter wird darauf hingewiesen, dass er zur Erreichung einer Zuschlagsreife spätestens im Verhandlungsverfahren einen Netzplan einreichen muss, der vollständig den Anforderungen und Spezifikationen der GIS-Nebenbestimmungen 3.1 genügt (s. Anlage 1).

Dies beinhaltet eine komplette Erstellung der folgenden GIS-Layer im Format 3.1:

- Ausbaugebiete_BFP
- Weiße Flecken_BFP
- Bauten
- Netztechnik
- Trassenbau
- Leerrohre
- Verbindungen
- Versorgungsgebiete

Es wird darauf hingewiesen, dass Änderungen seitens des Fördergebers möglich und von den Bietern zu erfüllen sind.

2.3.8 KENNZAHLEN FÜR BUNDESFÖRDERGEBER

Mit finalem Angebot hat der Bieter Kennzahlen zum angebotenen Ausbaumumfang bereitzustellen, die dem Fördergeber im Rahmen eines Konkretisierungsantrags anzuzeigen und, im Auftragsfall, während des Projektverlaufs fortzuschreiben sind. Es ist dabei darauf zu achten, dass die bereitzustellenden Kennzahlen widerspruchsfrei zu den Angaben in den GIS-Layern, im Wirtschaftlichkeitslückenformular (Anlage 7) und zu sonstigen Angaben im Angebot stehen. Die Kennzahlen sind in den bereitgestellten Anlagen 5 und 6 einzutragen.

2.3.9 FÖRDERBEDINGUNGEN DES BUNDES - GENERELL

Der Bieter verpflichtet sich, alle Nebenbestimmungen des Bundesförderprogramms, die ihn direkt betreffen, zwingend einzuhalten und an der Erfüllung derjenigen Nebenbestimmungen, die ihn mittelbar betreffen, mitzuwirken. Details sind den Anlagen zu entnehmen.

Dies betrifft insbesondere (aber nicht ausschließlich):

- GIS Nebenbestimmungen Version 3.1
- Materialkonzept
- Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur
- Merkblatt zur Dokumentation
- NGA-Rahmenrichtlinie

Der Bieter erläutert in seinem Angebot detailliert, wie er das Materialkonzept umsetzt und wie er das geförderte Netz dimensioniert.

2.3.10 EIN ABWEICHEN VON DEN GEFORDERTEN ANGABEN UND ANFORDERUNGEN IST NUR DURCH VORHERIGE GENEHMIGUNG DURCH DEN FÖRDERGEBER ZULÄSSIG. VULA

Im Falle einer Erschließung mit VDSL-Vectoring-Technik hat der Bieter sicherzustellen, dass er ein durch die EU-Kommission freigegebenes VULA-Produkt einsetzen kann und einsetzen wird.

Der Bieter beschreibt seine VULA-Lösung und erläutert den aktuellen Status bezüglich Freigabe seiner Lösung durch die EU-Kommission. Liegt eine Freigabe eines VULA-Produkts nicht oder nicht rechtzeitig vor, ist der Bieter verpflichtet, die angebotene Versorgungsgüte durch andere technische Realisierungsvarianten bis zum Ende der Ausbaufrist und für den Auftraggeber kostenneutral herzustellen.

2.3.11 MITNUTZUNG VORHANDENER INFRASTRUKTUR UND INNOVATIVE VERLEGETECHNIK

Der Auftragnehmer muss – soweit vorhanden – sein bereits bestehendes eigenes Netz sowie grundsätzlich angemietete Netzteile Dritter und grundsätzlich die vorhandene öffentliche Infrastruktur als Grundlage für die Planung und den Bau einbringen bzw. nutzen, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll und technisch möglich ist. Sofern mindestens 5 % der neu errichteten Glasfasertrassen über Mitnutzung und innovative Verlegetechniken realisiert werden, werden entsprechende Bewertungspunkte gewährt.

Der Einsatz von innovativen Verlegetechniken (z.B. Verlegung in Abwasserrohrleitungen) ist zur Reduktion der Ausbaukosten gewünscht und wird positiv bewertet.

Vom Bieter sind die jeweiligen Trassen bzw. die Verlegetechniken zu präzisieren und in den relevanten GIS-Layern zu beschreiben.

2.3.12 ENTWURF FÜR EINEN NETZBETREIBERVERTRAG

Dem Leistungsverzeichnis liegt der Entwurf für einen Netzbetreibervertrag (Anlage 4 – Betreibervertrag) bei, der zum Gegenstand des Verhandlungsverfahrens gemacht wird. Im Rahmen der Angebotsabgabe können bereits Kommentierungen zum Zuwendungsvertrag eingereicht werden. Dies ist jedoch auch zu einem späteren Zeitpunkt im Verhandlungsverfahren möglich. Bereits an dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass Vertragsregelungen, die aufgrund von regulatorischen, beihilferechtlichen oder förderrechtlichen Gründen zwingend getroffen werden müssen, nicht disponibel sind.

2.4 Ausführungen zum Wirtschaftlichkeitslückenausgleich

Eine Wirtschaftlichkeitslücke wird gemäß Bundesförderung folgendermaßen definiert:

Die Zuwendung soll eine etwaige Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen im Sinne der Nummer 1 dieser Richtlinie schließen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs, für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren. Die Zuwendung gilt als einmaliger Zuschuss für einen durchgehenden Betrieb über sieben Jahre (Bereitstellungsverpflichtung). Eine mehrfache Zuwendung zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke zur Erreichung desselben Verwendungszwecks ist ausgeschlossen (Grundsatz der einmaligen Förderung).

Der Bieter weist die ihm entstehende Wirtschaftlichkeitslücke im Sinne der obigen Definition plausibel und detailliert nach. Hierzu ist die Anlagen 7 (Wirtschaftlichkeitslückenformular) zu verwenden.

Besonders die Positionen:

- Tiefbaustrecken – Übereinstimmung mit GIS-Layern
- Glasfasern - Übereinstimmung mit GIS-Layern
- Kundenumsätze – Kundenzahlen und Umsätze pro Kunde pro Jahr
- Finanzierungskosten

sind detailliert aufzuschlüsseln und zu erläutern.

Sofern ein Bieter ein zuschlagreifes Angebot eingereicht hat, wird u.a. Anlage 4 (Betreibervertrag) dem Bundesfördergeber zur Prüfung vorgelegt werden. Der Bieter verpflichtet sich bei etwaigen Nachforderungen oder Nachfragen hierzu zu unterstützen, um die Bedingungen des Fördergebers vollständig zu erfüllen.

Die Beträge der Wirtschaftlichkeitslücken sind jedoch zwingend für alle Lose gesondert auszuweisen.

Die tatsächlich entstandenen Kosten und die erreichten Umsätze sind über die Dauer von sieben Jahren zu erfassen und im Anschluss dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Bezüglich einer möglichen Rückzahlung von Fördergeldern schreibt der Fördergeber folgendes Vorgehen vor:

Die Bewilligungsbehörde hat ausgezahlte Fördermittel anteilig zurückzufordern, wenn im Rahmen der ersten Prüfung nach sieben Jahren festgestellt wird, dass sich die im Ausschreibungsverfahren zugrunde gelegte Wirtschaftlichkeitslücke tatsächlich um mehr als 20 Prozent verringert hat (Abrechnung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das dem Bewilligungsbescheid zugrunde lag) und der zurückzufordernde Betrag größer ist als 250 000 Euro.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er das beschriebene Verfahren auf den Auftragnehmer analog anwenden wird. Den Auftragnehmer treffen für die erforderlichen Prüfungen Mitwirkungspflichten.

3 VERFAHREN UND WERTUNGSKRITERIEN

3.1 Angewendete Verfahrensart

Das Verfahren wird auf Grundlage der NGA-Rahmenregelung durchgeführt, die durch die EU-Kommission genehmigt wurde [SA.38348 (2014/N)]. Ergänzend gelten die Breitbandleitlinien der Kommission (Mitteilung der Kommission, Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, 2013/C 25/01, ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1, geändert durch Mitteilung der Kommission, 2014/C 198/02, ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 30). Außerdem gilt die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (FörderRiL Breitband, Stand Richtliniennovelle vom 03.07.2018) sowie die Landesförderrichtlinie.

Das Verfahren wird einstufig ohne vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Das Verfahren ist auf die Vergabe einer Dienstleistungskonzession gerichtet. Wie schon in der Bekanntmachung zur vorliegenden Vergabe klargestellt, wird greift der Ausnahmetatbestand des § 149 Nr. 8 GWB ein, wonach Verfahren zur Vergabe von Konzessionen im Telekommunikationsbereich unter den dort näher aufgeführten Tatbestandsvoraussetzungen von einer Anwendung des EU-Vergaberechts und den entsprechenden vergaberechtlichen Rechtsquellen des nationalen Rechts befreit sind. Das vorliegende Verfahren erfolgt daher „formfrei“ außerhalb des GWB, der Vergabeverordnung, der Konzessionsvergabeverordnung und sonstiger Regelungen des EU-Vergaberechts. Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass ein Nachprüfungsverfahren vor einer Vergabekammer daher nicht zulässig ist. Auch andere spezifisch vergaberechtliche Rechtsbehelfe sind nicht einschlägig.

Gleichwohl orientiert sich die Ausschreibung der Dienstleistungskonzession an den Grundsätzen der Transparenz, Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Wettbewerb. Ein Rechtsanspruch auf die Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften wird hierdurch indes nicht begründet. Dies gilt auch, selbst wenn in dieser Ausschreibungsunterlage Begriffe wie „Auftrag“, „Vergabeunterlagen“, etc. verwendet werden.

Bieter haben mit dem Angebot sämtliche geforderte Eignungsnachweise gemäß Ziffer 3.3 dieser Leistungsbeschreibung einzureichen.

3.2 Einreichung von Angeboten und Angebotsfrist

Die Bieter haben das Angebot, das sämtlichen Anforderungen dieses Dokuments genügt, bis spätestens

[Montag, 17.12.2018, 17:00 Uhr]

Das vollständige Angebot ist sodann

- in schriftlicher Form
- in deutscher Sprache abgefasst
- rechtsverbindlich unterzeichnet
- in einem verschlossenen Umschlag mit Aufschrift **„NICHT ÖFFNEN: Vergabeverfahren Breitbandausbau“**

mit einem Datenträger, der alle Dateien des Angebots enthält (Excel-Tabellen nur im Excel-Dateiformat

innerhalb der gesetzten Frist einzureichen bei folgender Adresse:

**Gemeinde Föritztal
z.H. Herrn Sven Heinze
Schierschnitzer Straße 9
96524 Föritztal (OT Neuhaus-Schierschnitz)**

Das Angebot muss dort bis zum Ende der Angebotsfrist eingegangen sein. Verspätet eingegangene Angebote bleiben unberücksichtigt und werden ohne weitere Prüfung von der Wertung ausgeschlossen.

Angebote, die mittels Telefax bzw. per E-Mail eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Schriftlich eingereichte Anträge sollen weder gebunden oder sonst wie geheftet sein.

Der Antrag kann bis zum Ablauf der Frist zurückgezogen oder geändert werden. Bei Eröffnung der Anträge sind Bieter nicht zugelassen.

Eine Erstattung der Kosten, die den Teilnehmern durch die Bearbeitung entstehen, ist ausgeschlossen.

3.3 Eignungskriterien

3.3.1 Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

In Bezug auf die Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister gelten die folgenden Eignungsnachweise. Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen, soweit diese die vom Bietergemeinschaftspartner zu erbringende Leistung betreffen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

1. Firmenprofil des Bieters (das Firmenprofil soll enthalten: Gesellschaftsform; Anzahl sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer, ggf. beschäftigter Schwerbehinderter, ggf. Auszubildender, ggf. Freiberufler und sonstiger Mitarbeiter, Dauer des Bestehens des Unternehmens bzw. Gründungsjahr, Anteil des Geschäftsfeldes Telekommunikation am Gesamtunternehmen);
2. Meldebestätigung nach § 6 TKG;
3. Ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ (bereitgestelltes Formular);
4. Bei Bietergemeinschaften: Ausgefüllte „Erklärung der Bietergemeinschaft“ (bereitgestelltes Formular);
5. Beim Einsatz von Nachunternehmern: Ausgefüllte „Erklärungen bei Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer“ (bereitgestelltes Formular).

3.3.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

In Bezug auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit gelten die folgenden Eignungsnachweise. Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen, soweit diese die vom Bietergemeinschaftspartner zu erbringende Leistung betreffen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

1. Bilanzen bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre;
2. Eigenerklärung – und soweit nicht durch verfügbare Mittel gedeckt - Bestätigung eines Finanzierungspartners bzw. Finanzdienstleisters, dass die privat zu erbringenden Investitionen abgedeckt sind;
3. Nachweis des Vorliegens einer Betriebshaftpflichtversicherung;
4. Vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ (bereitgestelltes Formular);
5. Erklärung, dass steuerliche Gründe gegen die Vergabe öffentlicher Aufträge nicht vorliegen. Eine Bescheinigung des Finanzamtes ist vorzulegen, die nicht älter als drei Monate sein darf.

3.3.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

In Bezug technische und berufliche Leistungsfähigkeit gelten die folgenden Eignungsnachweise. Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen, soweit diese die vom Bietergemeinschaftspartner zu erbringende Leistung betreffen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

1. Vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ (bereitgestelltes Formular);
2. Vorlage einer Aufstellung, aus der sich die Anzahl der durch den Bieter mit Telefonie- und Internetdiensten versorgten Endkunden ergibt.

3.4 Wertungsmatrix

Die Angebote werden nach der Wertungsmatrix gemäß Anlage 3 gewertet. Die Matrix findet sowohl bei Zwischenwertungen im laufenden Verfahren als auch bei der finalen Wertung einheitlich Anwendung. Die mit A-Kriterium gekennzeichneten Kriterien sind unbedingt einzuhalten.

3.5 Abhängigkeit des Verfahrens von Fördermitteln, externen Einflüssen und Angeboten der Bieter

Mit dieser Ausschreibung wird der öffentliche Auftraggeber nicht zur Gewährung einer Beihilfe verpflichtet. Insbesondere bleibt dem öffentlichen Auftraggeber die Aufhebung des Vergabeverfahrens vorbehalten, sollte sich das Gesamtprojekt als gesamtwirtschaftlich nicht darstellbar bzw. finanzierbar erweisen.

Der Auftraggeber hat bei dem Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur eine Förderung nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (FörderRiL Breitband) vom 22.10.2015 beantragt, ein vorläufiger Zuwendungsbescheid liegt bereits vor. Daher steht die Finanzierung des Projekts weiterhin unter Vorbehalt. Der Auftraggeber behält sich daher nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben bei der Nichtfinanzierbarkeit des Projektes sowie bei einer auf Grundlage der Verhandlungen deutlich werdenden Unwirtschaftlichkeit vor, die Investitionsbeihilfe für die Errichtung des NGA-Netzes im Ausschreibungsgebiet nicht zu vergeben oder Anpassungen am Auftragsgegenstand vorzunehmen, sofern diese zur Sicherstellung der Finanzierung notwendig sind.

Außerdem strebt die Gemeinde Föritztal im Rahmen der bezweckten Umsetzung des „Technik-Upgrades“ bei den Fördermittelgebern eine Erhöhung der im vorläufigen Zuwendungsbescheid ausgewiesenen Fördersumme gemäß Ziffer 6.5b der novellierten Förderrichtlinie an.

Der Auftraggeber behält sich außerdem vor, das vorliegende Verfahren insgesamt aufzuheben, sofern kein bezuschlagbares Angebot vorliegt und dieser Umstand die Gewährung der Fördermittel insgesamt bzw. im notwendigen Umfang gefährdet.

Im Falle einer (Teil-)Aufhebung finden keine Erstattung von Angebotserstellungskosten und kein sonstiger Geldausgleich statt.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Gebietszuschnitt bei wichtigen Gründen, insbesondere aus beihilferechtlichen Gründen oder anderen Gründen außerhalb seines Einflussbereiches, nachträglich anzupassen.

3.6 Verhandlungsphase

Alle eingereichten Angebote, d.h. sowohl Angebote von Bieter, die auf Grundlage der Änderungsbekanntmachung Angebote neu einreichen, als auch Angebote von Bieter, die bislang schon am Verfahren beteiligt waren und somit direkt zur Einreichung neuer angepasster Angebote aufgefordert werden (siehe schon Abschnitt 1.1), werden in einem einheitlichen Öffnungstermin geöffnet.

Sodann erfolgt in einem ersten Schritt die Prüfung der Eignung der Bieter, die sich auf Grundlage der Änderungsbekanntmachung an dem Verfahren beteiligen (siehe schon Abschnitt 1.1.) Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der durch die Bieter mit dem Angebot eingereichten Eignungsnachweise (vgl. Ziffer 3.3). Die Eignungskriterien, die im Abschnitt 3.3 genannt sind, sind von jedem Bieter in seinem Angebot nachzuweisen. Werden einzelne der in den genannten Abschnitten aufgeführten Eignungskriterien nicht bereits in dem Angebot nachgewiesen, wird der Konzessionsgeber einmalig eine angemessene Nachfrist zum Nachweis der betreffenden Eignungskriterien setzen. Weist ein Bieter auch innerhalb dieser Nachfrist eines der Eignungskriterien nicht nach, erfolgt ein Ausschluss des entsprechenden Bieters vom weiteren Verfahren. Bei Bietergemeinschaften sind die Nachweise zur Erfüllung der Eignungskriterien von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Sofern

Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die Nachweise zur Erfüllung der Eignungskriterien zu erbringen.

Der Konzessionsgeber wird die vorgelegten Eignungsnachweise auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit überprüfen. Sofern die vorgelegten Nachweise die Eignung des Bieters im Hinblick auf ein oder mehrere Eignungskriterien nicht belegen können, entscheidet der Konzessionsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen über einen Ausschluss des Bieters vom weiteren Verfahren.

Zum Zwecke der Eignungsprüfung sind die auf der angegebenen Webseite <https://www.foeritztal.de/breitbandausschreibung/> abrufbaren Formulare vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen und dem Angebot beizufügen (vgl. den Verweis auf ein bereitgestelltes Formular).

In einem zweiten Schritt erfolgt eine formale Prüfung sämtlicher Angebote im Hinblick auf die Vollständigkeit der geforderten Angaben und Leistungen sowie auf allgemeine Plausibilität. Verletzt ein Angebot nach dieser Vergabeunterlage zwingende formale Anforderungen, kann das Angebot ausgeschlossen werden. Ein hiernach ausgeschlossener Bieter erhält eine schriftliche Mitteilung über den Ausschluss. Die Vergabestelle behält sich vor, ausstehende Angaben bei dem jeweiligen Bieter nachzufordern.

Nach Prüfung der Angebote auf allgemeine Vollständigkeit und Plausibilität nimmt die Vergabestelle eine Angebotsaufklärung vor. Bieter, deren Angebot die formalen Voraussetzungen erfüllen, werden hierbei zu einem Bietergespräch beim Auftraggeber eingeladen, in dem das Angebot vorgestellt und näher erläutert sowie nachgebessert werden kann. Die Vergabestelle behält sich vor, Rückfragen zu dem Angebot in dem Vergabegespräch zu stellen. Im Rahmen der Verhandlungsgespräche darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der von dem Auftraggeber in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien. Der Vergabestelle steht es frei, jederzeit schriftlich oder mündlich Rückfragen zu den eingereichten Angeboten bei den Bietern zu stellen. Im Anschluss an das Vergabegespräch erhalten alle noch am Verfahren beteiligten Bieter eine noch zu bestimmende Frist, ihr Angebot zu überarbeiten und nachzubessern. Die Vergabestelle behält sich vor, auch weitere Aufklärungsgespräche über die Inhalte der Angebote zu führen. Außerdem behält sich die Vergabestelle vor, in Gesprächen und im Wege der Korrespondenz mit den Bietern über Einzelheiten der Angebote zu verhandeln. Die Vergabestelle gewährt jedem Bieter in gleicher Weise Gelegenheit zur Angebotsaufklärung oder zur Verhandlung über die Angebotsinhalte.

Nach Abschluss dieser Angebotsaufklärung nimmt der Auftraggeber eine vorläufige Zwischenwertung der Angebote anhand der in dieser Ausschreibungsunterlage aufgeführten Bewertungskriterien vor. Der Auftraggeber behält sich vor, die Verhandlungen in verschiedenen aufeinanderfolgenden Phasen fortzusetzen, um so die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird, anhand der vorgegebenen Zuschlagskriterien zu verringern. Insbesondere behält sich der Auftraggeber vor, nach Abschluss der Zwischenwertung bei Vorliegen sachlicher Gründe Verhandlungen nur mit einer bestimmten Anzahl von Bietern oder mit nur einem Bieter zu führen. Insbesondere behält sich der Auftraggeber vor, konkrete Verhandlungen über den Ausschreibungsgegenstand mit nur einem in Betracht kommenden Bieter zu führen (so genanntes Preferred-Bidder-Verfahren). Dem Auftraggeber steht es hiernach frei, die Anzahl der an den weiteren Verhandlungen beteiligten Bieter in einem Schritt oder in mehreren Schritten zu reduzieren. Die Auswahl derjenigen Bieter, die an dem weiteren Verhandlungsverfahren beteiligt werden, erfolgt jeweils auf Basis einer erneuten Wertung des verhandelten Zwischenstandes der Angebote anhand der in Anlage 3 aufgezeigten Wertungskriterien. Dem Auftraggeber steht es im Rahmen des Preferred-Bidder-Verfahrens frei, einzelne Angebote vorübergehend vom Verhandlungsverfahren auszunehmen und diese – je nach Verlauf des Verhandlungsverfahrens – nachträglich wieder einzubeziehen.

Bieter, deren Angebote vorübergehend von dem Verhandlungsverfahren ausgenommen werden oder endgültig nicht bezuschlagt werden können, erhalten hierüber eine schriftliche Mitteilung.

Sollte im Verhandlungsverfahren kein Angebot eingehen, das als wirtschaftliches Angebot bezuschlagt werden kann, erfolgt eine Aufhebung des vorliegenden Ausschreibungsverfahrens. Im Falle einer Aufhebung finden keine Erstattung von Angebotserstellungskosten und kein sonstiger Geldausgleich statt.

3.7 Zuwendungsvertrag - sonstige Hinweise

Die Bieter werden bereits jetzt darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber vor dem Hintergrund beihilfe-, förder- und telekommunikationsrechtlicher Vorgaben dazu verpflichtet ist, dem ausgewählten Bieter bestimmte Verpflichtungen vertraglich aufzugeben. Diese Verpflichtungen werden abschließend in dem Betreiber- und Kooperationsvertrag enthalten sein, der dieser Vergabeunterlage als Anlage 4 beigefügt ist.

Insbesondere (keine abschließende Aufzählung) handelt es sich um die folgenden Vertragsinhalte:

- Vereinbarung einer Mindestbetriebsdauer für die gesamte Zweckbindungsfrist gemäß den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes
- Verpflichtung des Betreibers zu der Gewährung eines offenen Netzzugangs auf Vorleistungsebene gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung, den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes, der einschlägigen Veröffentlichungen der Bundesnetzagentur und insbesondere der einzelfallspezifischen Stellungnahme der Bundesnetzagentur im Rahmen des obligatorischen Konsultationsverfahrens
- Vereinbarung spezifischer Vorgaben für die Gestaltung der Vorleistungspreise gegenüber Zugangsnachfragern gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung und den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes
- Verpflichtung des Betreibers zur Ausschreibung des Weiterbetriebs des geförderten Netzes im Falle der Betriebsaufgabe gemäß den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes
- Verpflichtung des Betreibers zur Mitwirkung bei der Erfüllung von Dokumentations- und Monitoringpflichten sowie von sonstigen Nachweispflichten (qualifizierte Leistungs- und Zahlungsnachweise, Meilensteinplanung etc.) gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung, des Telekommunikationsrechts und den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes
- Vereinbarung eines Ausgleichsmechanismus im Falle einer übermäßigen Rendite gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung und den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes
- Vereinbarung von Vorbehalten entsprechend den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes
- Hinweis auf die mit der Bundes-/Landesförderung verbundenen Auflagen und Verpflichtung des Betreibers zur Einhaltung der Vorgaben der NGA-Rahmenregelung und den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes

Einzelheiten zu den Verpflichtungen, die dem ausgewählten Bieter aufgegeben werden müssen, ergeben sich aus dem Vertragsentwurf. Mit dem Angebot können die Bieter bereits Anmerkungen zum Vertragsentwurf einreichen. Den Bieter wird jedoch auch im Rahmen der Verhandlungsphase noch Gelegenheit gegeben werden, zu den Vertragsinhalten Stellung zu nehmen. Es wird jedoch bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bestimmte Mindestinhalte des Vertrages – insbesondere in Bezug auf die Gewährung eines offenen Zugangs auf Vorleistungsebene – zwingend in dem Betreiber- und Kooperationsvertrag enthalten sein müssen und sich einer Verhandlung entziehen.

4 ANLAGENVERZEICHNIS

Der Bieter erhält als Anlage zu diesem Leistungsverzeichnis die folgenden Dateien:

Anlage	Datei	Erläuterung
1	Anlage 1 – Bestimmungen Förderprogramm	Wesentliche Bestimmungen aus dem Bundesförderprogramm: <ul style="list-style-type: none"> - Materialkonzept - GIS-Nebenbestimmungen - Merkblatt zur Dokumentation - NGA-Rahmenregelung - Richtliniennovelle vom 03.07.2018
2	Anlage 2a – Adressen_Ausbaugebiet_1	Aktualisiertes Ausbaugebiet (Teil 1, Privathaushalte und Gewerbestandorte)
2	Anlage 2b – Adressen_Ausbaugebiet_2	Neues Ausbaugebiet (Teil 2, Schulen)
3	Anlage 3 – Wertungsmatrix	Kriterienkatalog nach denen Angebote gewertet werden.
4	Anlage 4 – Entwurf Zuwendungsvertrag	Entwurf des angestrebten Vertrags.
5	Anlage 5 – BFP-Finanzplan	Im Rahmen des Konkretisierungsantrags und in der Fortschreibung des laufenden Projekts ggü. dem Fördergeber bereitzustellende Informationen.
6	Anlage 6 – BFP-Projektbeschreibung	Im Rahmen des Konkretisierungsantrags und in der Fortschreibung des laufenden Projekts ggü. dem Fördergeber bereitzustellende Informationen.
7	Anlage 7 – Wirtschaftlichkeitslückenformular	Kriterienkatalog nach denen Angebote gewertet werden.